

(3) In staatlichen Kindereinrichtungen finden Aufnahme -

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- b) Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in Einrichtungen der Volksbildung.

(4) Die Kinder berufstätiger bzw. studierender Mütter, die in Krippen und Heimen für Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, können bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten im Kindergarten Aufnahme finden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 4

(1) Alle Kindereinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Eröffnung, Erweiterung oder Schließung von Kindereinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Räte der Kreise.

§ 5

(1) Staatliche Kindereinrichtungen sind Einrichtungen der Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachfolgend kommunale Träger genannt) sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend betriebliche Träger genannt).

(2) Die staatlichen Kindereinrichtungen leisten die pädagogische Arbeit und die Betreuung der Kinder in Einrichtungen des Volksbildungswesens auf der Grundlage eines staatlichen Erziehungsprogramms mit pädagogischen Kräften, die von den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke (nachfolgend Räte der Kreise genannt) eingesetzt werden. Staatliche Kindereinrichtungen des Gesundheitswesens arbeiten auf der Grundlage staatlicher Empfehlungen mit pädagogischen Kräften und Pflegekräften, für deren Einsatz die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden verantwortlich sind.

(3) In kombinierten staatlichen Kindereinrichtungen (Kinderkrippen und -gärten) ist ein enges Zusammenwirken in bezug auf die Gewährleistung der gesundheitlichen Betreuung und kontinuierlichen Erziehung der Krippen- und Kindergartenkinder zu sichern.

§ 6

(1) Staatliche Kindereinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. An den Sonnabenden sind sie nur für die Erziehung und Betreuung der Kinder zu öffnen, deren Eltern an diesem Tag arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Staatliche Kindereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b können von morgens 6.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr geöffnet werden. Eine Erweiterung der Öffnungszeit ist nicht statthaft.

(3) Für Wochenkrippen und Kinderwochenheime gilt an den Tagen der Aufnahme der Kinder sowie bei deren Übergabe an die Familie Abs. 2.

(4) Die Räte der Kreise sichern die Einhaltung der Öffnungszeiten aller im Territorium liegenden staatlichen Kindereinrichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3.

§ 7

(1) Zur Gewährleistung der gesunden Entwicklung und medizinischen Betreuung aller Vorschulkinder benennt der Kreisarzt - eine ambulante Gesundheitseinrichtung - einschließlich solcher des Betriebsgesundheitswesens - , deren Leiter die Verantwortung für die regelmäßige ärztliche Betreuung der Kinder in der Kindereinrichtung trägt.

(2) Die Gesundheitseinrichtung gewährleistet die

- regelmäßige Untersuchung der Kinder;
- Einleitung und Kontrolle prophylaktischer Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung von Atemwegserkrankungen sowie Haltungs- und Fußschäden;
- erste medizinische Versorgung bei akuten Erkrankungen und Unfällen;
- Kontrolle der Einhaltung hygienischer und ernährungswissenschaftlicher Normative;
- Mitwirkung bei der medizinischen und hygienischen Beratung der Mitarbeiter der Kindereinrichtungen sowie bei der Propagierung medizinisch-hygienischer Fragen unter den Eltern.

(3) Der Kreisarzt sichert die zahnmedizinische Betreuung der Vorschulkinder.

§ 8

(1) Die Finanzierung der staatlichen Kindereinrichtungen erfolgt aus dem Staatshaushalt und aus finanziellen Fonds der betrieblichen Träger.

(2) Aus dem Staatshaushalt werden finanziert

- die Aufwendungen für das Personal zur Pflege und Erziehung der Kinder in Kindereinrichtungen kommunaler und betrieblicher Träger sowie für das technische Personal in kommunalen Kindereinrichtungen;
- der Bau (unter Berücksichtigung des Einsatzes von Kreditmitteln), die Ausstattung, die Sicherung der Ernährung, die kulturelle Betreuung sowie die Erhaltung und Vervollkommnung der materiellen Bedingungen der kommunalen Kindereinrichtungen.

(3) Betriebliche Träger von Kindereinrichtungen sind eigenverantwortlich für die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds zum Bau, zur Ausstattung und Unterhaltung der Kindereinrichtungen sowie für die Personalkosten der technischen Mitarbeiter.

(4) Betriebliche Träger von Kindereinrichtungen haben für die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes geschaffenen Plätze Anspruch auf staatliche Haushaltsmittel in Höhe der entsprechenden Normen.

§ 9

Die Erziehung und Betreuung der Kinder in den staatlichen Kindereinrichtungen ist für die Eltern kostenlos. Die Eltern tragen einen Kostenanteil an der Kinderspeisung. Kinderreichen Familien und Alleinstehenden mit 3 Kindern bzw. solchen Familien, deren Einkommen eine staatliche Unterstützung rechtfertigt, kann der Kostenanteil an der Kinderspeisung gemäß den Rechtsvorschriften ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 10

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zur Schaffung von Krippen- und Kindergartenplätzen sowie die Werterhaltung und die ständige Vervollkommnung der materiellen und hygienischen Bedingungen in Zusammenarbeit mit den Betrieben und gesellschaftlichen Kräften.

(2) Die Schaffung von Kindereinrichtungen betrieblicher Träger erfolgt im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Räten der Kreise und den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen.

(3) Ergibt sich nach eingehender Prüfung die Notwendigkeit, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Plätze in Krippen mit Wochenbelegung oder in Kinderwochenheimen zu